

**519 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

## Bericht des Unterrichtsausschusses

über den Antrag 73/A (II-1251 der Beilagen) der Abgeordneten Luptowits, Machunze und Genossen betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969

Am 8. Juni 1971 haben die Abgeordneten Luptowits, Machunze und Genossen den Antrag 73/A betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, im Nationalrat eingebracht.

Die antragstellenden Abgeordneten begründen diesen Antrag damit:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, konnten Ansprüche bis 31. Dezember 1970 bei der FLD für Wien, NÖ und Bgld. angemeldet werden.

Obwohl seit dem Ablauf der Anmeldefrist bereits fünf Monate vergangen sind, gehen auch

jetzt noch Anmeldungen vor allem aus dem Ausland, so aus Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien, Holland, England, Amerika usw., ein.

Da die Republik Österreich nicht die Absicht hat, sich an diesen Relikten aus dem zweiten Weltkrieg auch nur irgendwie zu bereichern und allfälligen rechtmäßigen Eigentümern doch noch die Möglichkeit einer Geltendmachung ihrer Ansprüche eingeräumt werden sollte, erscheint eine Wiedereröffnung der Anmeldefrist, und zwar bis zum 31. Dezember 1972, geboten.

Der Unterrichtsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 25. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. Die Abgeordneten Zankl und Dr. Eduard Moser brachten einen Abänderungsantrag ein.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Kinzl wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt daher der Unterrichtsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 25. Juni 1971

Luptowits  
Berichterstatte

Dr. Gruber  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, womit das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, abgeändert wird (Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz-Novelle 1971)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes (Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz 1969), BGBl. Nr. 294/1969, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Die Anmeldung muß bei sofortiger Verwirkung spätestens am 31. Dezember 1972 bei der Anmeldestelle eingelangt sein.“

#### **Artikel II**

1. Die Bestimmungen über die Verwirkung des Anspruches gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz des

Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 294/1969, werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 aufgehoben.

2. Ablehnende Mitteilungen der Anmeldestelle oder rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 letzter Satz des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 294/1969, ergangen sind, stehen einer neuerlichen Behandlung von Anmeldungen nicht entgegen.

3. Kunst- und Kulturgut, das nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als fristgerecht angemeldet anzusehen ist, gilt als noch nicht gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 294/1969, in das Eigentum des Bundes übergegangen.

#### **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und — soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von den Gerichten anzuwenden sind — dem Bundesminister für Justiz betraut.